

Fächerübergreifende Modulprüfung Privatrecht – Teil Unternehmensrecht (26.1.2011)

Geschäftsgegenstand der Bernd-GmbH ist die Vermietung von Fahrzeugen. Die Gesellschaft hat in den letzten Jahren keinen Gewinn erzielt. Mit schriftlichem Kaufvertrag erwirbt **Bernd** – der einzige Gesellschafter und Geschäftsführer – von der Gesellschaft eines der Firmenautos zur Hälfte des Verkehrswerts.

Kurze Zeit später wird **Heinrich** zur Förderung der Gesellschaftsaktivitäten mit Generalversammlungsbeschluss zum zweiten einzelvertretungsbefugten Geschäftsführer bestellt. Bald entdeckt er den ungünstigen Kaufvertrag mit **Bernd** und verlangt Rückstellung des für den Fuhrpark wichtigen Fahrzeugs an die Gesellschaft.

Muss **Bernd** das Auto zurückgeben?

Infolge seiner Unbequemlichkeit wird **Heinrich** als Geschäftsführer bald wieder abberufen. Nach seiner Abberufung kündigt der im Firmenbuch noch eingetragene **Heinrich** namens der Gesellschaft fristgerecht den Mietvertrag der Kundin **Yasmin** über einen Pkw und verlangt Rückstellung des Fahrzeuges an die Gesellschaft.

Muss **Yasmin** das Auto zurückstellen?

Muss **Yasmin** das Auto zurückstellen, wenn **Heinrich** im Firmenbuch weder als Geschäftsführer eingetragen noch gelöscht wurde?